OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500506/13/KLe

Datum:
Linz, 16. November 2020

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde des A V, vertreten durch M V, p.A. G F, St. R, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 1.10.2019, GZ: BHSD/919140014965/19, wegen Übertretung des Forstgesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird hinsichtlich der Schuld mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als die Rechtsvorschriften § 16 Abs. 1 BGBl. Nr. 440/1975 i.d.F. BGBl. I Nr. 102/2015, § 17 Abs. 1 BGBl. Nr. 440/1975 i.d.F. BGBl. I Nr. 59/2002, § 174 Abs. 1 lit. a Z 6 BGBl. Nr. 440/1975 i.d.F. BGBl. I Nr. 104/2013 und § 174 Abs. 1 lit. a Z 3 BGBl. Nr. 440/1975 i.d.F. BGBl. I Nr. 104/2013 lauten. Hinsichtlich der Strafe wird der Beschwerde insofern Folge gegeben, als zu 1. bis 4. jeweils eine Geldstrafe in der Höhe von 1.800 Euro (gesamt: 7.200 Euro) für den Fall der Uneinbringlichkeit jeweils eine Ersatzfreiheitsstrafe von 166 Stunden verhängt werden.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Die Kosten für das Verfahren vor der belangten Behörde reduzieren sich auf gesamt 720 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Die Bezirkshauptmannschaft Schärding hat mit Straferkenntnis vom 1.10.2019, GZ: BHSD/919140014965/19, folgenden Spruch erlassen:

„1. Datum/Zeit: 01.08.2019

Ort: Grundstück Nr. x, KG x, Gemeinde x

Sie haben es zu verantworten, dass auf dem Grundstück Nr. x, KG x, Gemeinde x, das Rodungsverbot gemäß § 17 Abs. 1 Forstgesetz 1975 nicht befolgt wurde, da - wie bei einer Überprüfung am 01.08.2019 festgestellt werden konnte - durch die Errichtung von 3 Hühnerställen samt Nebeneinrichtungen (Bodenplatten, Einzäunung, etc.) im nördlichen Anschluss an die dort vorhandene Teichanlage der Waldboden für andere Zwecke als für solche der Waldkultur verwendet wurde, obwohl keine Rodungsbewilligung im Sinne der Bestimmungen des § 17 Forstgesetz vorliegt.

2. Datum/Zeit: 01.08.2019

Ort: Grundstück Nr. x, KG x, Gemeinde x

Sie haben es zu verantworten, dass auf dem Grundstück Nr. x, KG x, Gemeinde x, das Rodungsverbot gemäß § 17 Abs. 1 Forstgesetz 1975 nicht befolgt wurde, da - wie bei einer Überprüfung am 01.08.2019 festgestellt werden konnte - durch die Lagerung von Brennholz der Waldboden für andere Zwecke als für solche der Waldkultur verwendet wurde, obwohl keine Rodungsbewilligung im Sinne der Bestimmungen des § 17 Forstgesetz vorliegt.

3. Datum/Zeit: 01.08.2019

Ort: Grundstück Nr. x, KG x, Gemeinde x

Sie haben es zu verantworten, dass auf dem Grundstück Nr. x, KG x, Gemeinde x, das Rodungsverbot gemäß § 17 Abs. 1 Forstgesetz 1975 nicht befolgt wurde, da - wie bei einer Überprüfung am 01.08.2019 festgestellt werden konnte - im äußersten Süden des Waldgrundstückes Nr. x, KG x, Gemeinde x, durch die Ablagerung von Plastikstangen, Holzplatten sowie Metallteilen und durch die damit verbundene Abgrabung des Waldbodens auf einer Länge von ca. 15 m und einer Breite von ca. 1 - 1,5 m der Waldboden für andere Zwecke als für solche der Waldkultur verwendet wurde, obwohl keine Rodungsbewilligung im Sinne der Bestimmungen des § 17 Forstgesetz vorliegt.

4. Datum/Zeit: 01.08.2019

Ort: Grundstück Nr. x, KG x, Gemeinde x

Sie haben auf dem Grundstück Nr. x, KG x, Gemeinde x, wie im Zuge einer Überprüfung am 01.08.2019 festgestellt werden konnte, das Waldverwüstungsverbot gemäß § 16 Abs. 1 Forstgesetz 1975 idgF. nicht befolgt, da Sie Abfall - nämlich biogenes Material - im Norden auf Ihrer Waldparzelle x, KG x, Gemeinde x, abgelagert haben.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 174 Abs. 1 lit. a Ziff. 6 i.V.m. § 17 Abs. 1 Forstgesetz 1975, BGBl. 440/1975 i.d.g.F.
2. § 174 Abs. 1 lit. a Ziff. 6 i.V.m. § 17 Abs. 1 Forstgesetz 1975, BGBl. 440/1975 i.d.g.F.
3. § 174 Abs. 1 lit. a Ziff. 6 i.V.m. § 17 Abs. 1 Forstgesetz 1975, BGBl. 440/1975 i.d.g.F.
4. § 174 Abs. 1 lit. a Ziff. 3 i.V.m. § 16 Abs. 1 Forstgesetz 1975, BGBl. 440/1975 i.d.g.F

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

| Geldstrafe von | falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von | Freiheitsstrafe von | Gemäß |
|---|---|---|---|
| 1. € 3.600,00 | 13 Tage(n) 21 Stunde(n) 0 Minute(n) | | § 174 Abs. 1 lit. a Ziff. 6 Forstgesetz 1975, BGBl. 440/1975 i.d.g.F. |
| 2. € 3.600,00 | 13 Tage(n) 21 Stunde(n) 0 Minute(n) | | § 174 Abs. 1 lit. a Ziff. 6 Forstgesetz 1975, BGBl. 440/1975 i.d.g.F. |
| 3. € 3.600,00 | 13 Tage(n) 21 Stunde(n) 0 Minute(n) | | § 174 Abs. 1 lit. a Ziff. 6 Forstgesetz 1975, BGBl. 440/1975 i.d.g.F. |
| 4. € 3.600,00 | 13 Tage(n) 21 Stunde(n) 0 Minute(n) | | § 174 Abs. 1 lit. a Ziff. 3 Forstgesetz 1975, BGBl. 440/1975 i.d.g.F |

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:
€ 1.440,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).
Der zu zahlende Gesamtbetrag(Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher 15.840 Euro.“ [Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, mit der beantragt wird, das Straferkenntnis aufzuheben, das Verfahren einzustellen und eine mündliche Verhandlung durchzuführen. Er sei sehr krank gewesen und habe daher keine Rechtfertigung abgeben können. Der monatliche Verdienst sei zur Zeit sehr gering (Ehefrau und ein sorgepflichtiges Kind).

Mit Schreiben vom 7.11.2019 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde zur Entscheidung vor.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. An dieser nahmen der Vertreter des Beschwerdeführers und die Vertreterin der belangten Behörde teil.

## II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Durch den forsttechnischen Dienst der Bezirkshauptmannschaft Schärding wurde am 1.8.2019 im Zuge eines Lokalaugenscheins Folgendes auf dem Grundstück Nr. x, KG x, Gemeinde x, festgestellt:

- Errichtung von 3 Hühnerställen samt Nebeneinrichtungen (Bodenplatten, Einzäunung, etc.) auf einer Fläche von mindestens 100 m² im nördlichen Anschluss an die dort vorhandene Teichanlage,
- Lagerung von Brennholz in und neben Holzpaletten sowie
- Ablagerung von Plastikstangen, Holzplatten sowie Metallteilen und die damit verbundene Abgrabung des Waldbodens auf einer Länge von ca. 15 m und einer Breite von ca. 1 - 1,5 m im äußersten Süden des Grundstückes und
- Ablagerung von biogenem Material (Äste, Schilf, Elefantengras) im Norden des Grundstückes.

Es wurden im Zuge des Ortsaugenscheines am 1.8.2019 vom forstfachlichen Amtssachverständigen Lichtbilder angefertigt, die die verfahrensgegenständlichen Örtlichkeiten und Feststellungen eindeutig zeigen. Diese Lichtbilder sind Teil der Aktenvermerke vom 5.8.2020, GZ: BHSDForst-2019-369531/1-Haf und BHSDForst-2019-369525/1-Haf. Von einem neuerlichen Ortsaugenschein konnte daher abgesehen werden.

Die verfahrensgegenständlichen Flächen des Grundstückes Nr. x, KG x, Gemeinde x, wiesen zum Tatzeitpunkt die Benützungsart Wald auf. Eine Rodungsbewilligung oder Rodungsanmeldung lag nicht vor.

Dieser Sachverhalt ist unstrittig.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

§ 3 Forstgesetz 1975
(1) Ist eine Grundfläche (Grundstück oder Grundstücksteil) im Grenzkataster oder im Grundsteuerkataster der Benützungsart Wald zugeordnet und wurde
1. für diese Grundfläche eine dauernde Rodungsbewilligung nicht erteilt oder
2. eine angemeldete dauernde Rodung dieser Grundfläche nicht gemäß § 17a durchgeführt,
so gilt sie als Wald im Sinne dieses Bundesgesetzes, solange die Behörde nicht festgestellt hat, dass es sich nicht um Wald handelt.

§ 16 Forstgesetz 1975
(1) Jede Waldverwüstung ist verboten. Dieses Verbot richtet sich gegen jedermann.
(2) Eine Waldverwüstung liegt vor, wenn durch Handlungen oder Unterlassungen [...]
d) der Bewuchs offenbar einer flächenhaften Gefährdung, insbesondere durch Wind, Schnee, wildlebende Tiere mit Ausnahme der jagdbaren, unsachgemäße Düngung, Immissionen aller Art, ausgenommen solche gemäß § 47, ausgesetzt wird oder Abfall (wie Müll, Gerümpel, Klärschlamm) abgelagert wird. [...]

§ 17 Forstgesetz 1975
(1) Die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) ist verboten.
[...]

§ 174 Forstgesetz 1975
(1) Wer
a) [...]
3. das Waldverwüstungsverbot des § 16 Abs. 1 nicht befolgt;
[...]
6. das Rodungsverbot des § 17 Abs. 1 nicht befolgt;
[...]
begeht – sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist – eine Verwaltungsübertretung. Diese Übertretungen sind in den Fällen
1. der lit. a mit einer Geldstrafe bis zu 7.270 Euro oder mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen, [...]
zu ahnden.

Zum Tatzeitpunkt handelte es sich bei den verfahrensgegenständlichen Flächen um Wald im Sinne des Forstgesetzes.

Die Errichtung von 3 Hühnerställen samt Nebeneinrichtungen, die Lagerung von Brennholz sowie die Ablagerung von Plastikstangen, Holzplatten sowie Metallteilen und das Abgraben von Waldboden stellen eine Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur dar. Es handelt sich um Rodungen.

Bei der Ablagerung von Ästen, Schilf, Elefantengras handelt es sich um Ablagerung von (biogenem) Abfall.

Vom Verbot des § 16 Abs. 2 lit. d Forstgesetz 1975, Abfall im Wald abzulagern, besteht auch dann keine Ausnahme, wenn die Abfälle grundsätzlich zur Düngung des Bodens geeignet sind (VwGH 26.9.2011; 2009/10/0228).

Die Erfüllung der objektiven Tatbestände steht somit unzweifelhaft fest.

Da zum Tatzeitpunkt einer Verwaltungsübertretung nach § 174 Abs. 1 lit. a) Z 3 bzw. 6 Forstgesetz 1975 der Eintritt weder eines Schadens noch einer Gefahr gehört und über das Verschulden in der betreffenden Verwaltungsvorschrift keine Bestimmung enthalten ist, handelt es sich bei dieser Übertretung um ein Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG. Bei Ungehorsamsdelikten hat der Beschuldigte die von ihm behauptete Schuldlosigkeit glaubhaft zu machen und dabei initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht.

Das Verfahren hat keine Umstände hervorgebracht, welche den Beschwerdeführer entlasten und somit sein Verschulden ausschließen hätte können, sodass gemäß § 5 Abs. 1 VStG zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist. Es ist damit auch die subjektive Tatseite der vorgeworfenen Übertretungen als erfüllt zu bewerten.

Nach § 19 Abs. 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Der Beschwerdeführer verfügt über ein monatliches Einkommen in der Höhe von 1.400 bis 1.500 Euro netto monatlich. Er hat Sorgepflichten für ein Kind und die Gattin.

Straferschwerend sind drei Verwaltungsvorstrafen nach dem Forstgesetz und zwei nach dem Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz zu werten. Strafmildernde Gründe liegen nicht vor.

Die nunmehr verhängten Strafen erscheinen angemessen und notwendig, um dem Beschwerdeführer die Unrechtmäßigkeit seines Verhaltens eindringlich vor Augen zu führen und ihn künftig zu einem gesetzeskonformen Verhalten anzuleiten und anderseits um auch der Generalprävention Rechnung zu tragen.

Die Spruchergänzung bezüglich der Fundstelle der Übertretungs- bzw. Strafnorm erfolgte in Entsprechung der Entscheidung des VwGH vom 6.8.2020, Ra 2020/09/0013-5. Eine Schlechterstellung des Beschwerdeführers erfolgte dadurch nicht.

Aufgrund des Umstandes, dass die verhängten Geldstrafen herabgesetzt wurden, entfällt auch der Kostenbeitrag zum Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer